

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragenen Entschuldigungen werden anerkannt.

Mit allen 9 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 6. Mai 2015

2. Berichte

- 2.1. Qualitätsbonus plus; Bericht über den aktuellen Sachstand

3. Vorberatung

- 3.1. Sonstiges

- 3.1.1. Änderung der Entwässerungssatzung / Regelung zur Kostentragungspflicht der Grundstückseigentümer für anlassunabhängige Abwasseruntersuchungen

- 3.1.2. Bestellung eines Kassenverwalters und dessen Stellvertreter für die Stadtwerke

Anfragen/Sonstiges

1. Bräugartl

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 6. Mai 2015**

Änderung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 06.05.2015

Antrag von Frau Stadträtin Ertl mit Mail vom 19.05.2015 auf Ergänzung ihres Wortbeitrags

Tagesordnungspunkt 2.1.2

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG); Auszahlung eines Qualitätsbonus plus

Laut Frau Stadträtin Ertl spricht sich die CSU-Fraktion für die Auszahlung eines Qualitätsbonus aus. Allerdings sollte dieser Tagesordnungspunkt noch einmal zur Abstimmung verschoben werden, da nach ihren Informationen im Ministerrat Ende April hierzu eine Sitzung stattfand, in der zur Debatte gestellt wurde, den Qualitätsbonus in den Basiswert einfließen zu lassen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird mit der beantragten Änderung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

2. **Berichte**

2.1. **Qualitätsbonus plus; Bericht über den aktuellen Sachstand**

Der ursprünglich vorgesehene sogenannte „Qualitätsbonus plus“ wird nicht verwirklicht.

In der Ministerratssitzung am 18.05.2015 wurde eine Erhöhung des für die Förderung der Kindertagesstätten nach dem BayKiBiG maßgeblichen landesweiten Basiswerts von derzeit 982,06 € auf 1.035,75 € beschlossen.

Damit wird der bislang vorgesehene freiwillige Qualitätsbonus-Plus durch eine erhöhte landesweite Regelförderung ersetzt. Staatlicher und kommunaler Förderanteil erhöhen sich entsprechend.

Die Entscheidung für eine rückwirkend ab dem 01.01.2015 gültige Basiswerterhöhung war auf der Sitzung am 19.05.2015 des bayerischen Ministerrats gefallen.

Herr Stadtrat Schacherbauer bedauert, dass aufgrund der neuen Regelung die Kindergärten nun über die zusätzlichen Finanzmittel frei verfügen können und nicht mehr wie bei der freiwilligen Leistung des Qualitätsbonus unbedingt für qualitätssteigernde Maßnahmen verwenden müssten.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass noch keine Ausführungsbestimmungen vorliegen. Es kann aber angenommen werden, dass die Kindergärten – im Gegensatz um Qualitätsbonus plus – keine Nachweise mehr über die Verwendung der Mittel erbringen müssen.

Herr Stadtrat Kokott sieht die neue Regelung durchaus als sinnvoll an. Durch die erhöhte Regelförderung haben auch finanzschwächere Kommunen die Chance, qualitätssteigernde Maßnahmen in den Kindergärten zu verwirklichen. Herr Stadtrat Kokott geht auch davon aus, dass die Kindergärten die Mittel zur Qualitätssteigerung verwenden.

Frau Stadträtin Graf bestätigt, dass sich alle Kindergartenleiterinnen mehr Personal wünschen, um vor allem die Kindergartengruppen entzerren zu können.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

3. **Vorberatung**

3.1. **Sonstiges**

3.1.1. **Änderung der Entwässerungssatzung / Regelung zur Kostentragungspflicht der Grundstückseigentümer für anlassunabhängige Abwasseruntersuchungen**

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 der städtischen Entwässerungssatzung, welcher der Mustersatzung des Innenministeriums entspricht, kann die Stadt eingeleitetes Abwasser jederzeit auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.

Laut neuester Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) ist diese Anordnung der Kostentragungspflicht der Grundstückseigentümer unwirksam, da es an einer formal- gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fehlt. Nach Ansicht des BayVGH kommt die Stadt bei der eigenen anlasslosen und periodischen Untersuchung der eingeleiteten Abwässer ihrem eigenen Betreiberpflichten bezüglich der Anlagenüberwachung im öffentlichen Interesse nach, deren finanzielle Folgen sich nicht auf einzelne Anschlussnehmer überwälzen lassen, sodass weder die Gemeindeordnung noch das Kommunalabgabengesetz eine derartige Regelung decken.

Die Kostenübernahmeregelung ist daher aus § 17 Abs. 2 Satz 1 der Entwässerungssatzung zu streichen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Burghausen für die öffentliche Entwässerungsanlage vom 03.12.2013.

§ 1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Burghausen für die öffentliche Entwässerungsanlage vom 03.12.2013 enthält folgenden Wortlaut:

„Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit allen 9 Stimmen

3.1.2. **Bestellung eines Kassenverwalters und dessen Stellvertreter für die Stadtwerke**

Bei den Stadtwerken ist eine gesonderte nicht mit der Stadtkasse verbundene Kasse i.S. von § 10 Abs. 1 Satz 1 EBV eingerichtet, die alle Kassengeschäfte des Eigenbetriebes erledigt. Zudem wurden bei den Bädern Zahlstellen und Kassenautomaten als Teile der Werkskasse eingerichtet.

Der kommunale Prüfungsverband hat in seiner Prüfung für die Jahre 2011 – 2014 darauf hingewiesen, dass daher ein Kassenverwalter und ein Stellvertreter für die Werkskasse zu bestellen ist (gem. Art. 100 Abs. 4 i.V. mit Abs. 2 GO). Die Werkskasse unterliegt zudem der örtlichen Kassenprüfung.

Es wird vorgeschlagen, Frau Renate Huber (Buchhaltung) als Kassenverwalterin und Frau Kathleen Wiesner (Verbrauchsabrechnung) als Stellvertreterin einzusetzen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Frau Renate Huber wird als Kassenverwalterin und Frau Kathleen Wiesner als Stellvertreterin für die Werkskasse bestellt.

Mit allen 9 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. **Bräugartl**

Herr Stadtrat Straußberger weist darauf hin, dass augenscheinlich das Bräugartl seit längerem nicht gemäht worden ist und dadurch einen ungepflegten Eindruck macht.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass im Bräugartl bewusst ein naturnaher Charakter beibehalten werden soll und dort deshalb auch nicht regelmäßig gemäht wird.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:20 Uhr

Burghausen, 03.06.2015

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**